



# Anlage zu den ergänzenden Bestimmungen zu der AVB FernwärmeV in Tarp

Gültig ab 1. Januar 2019

 **stadtwerke  
flensburg**

## 1. Baukostenzuschüsse (Netzerschließungskosten)

gem. Ziff. 2 der »Ergänzenden Bestimmungen«

Für Neuanschlüsse an das Leitungsnetz der Stadtwerke Flensburg GmbH wird ein Baukostenzuschuss in Höhe von **1.280 € (1.523,20 €)** berechnet.

## 2. Hausanschlusskosten

gem. Ziff. 3 der „Ergänzenden Bestimmungen“

**2.1** Für den Anschluss an das Leitungsnetz der Stadtwerke Flensburg GmbH werden die nachstehend aufgeführten und pauschalierten Hausanschlusskosten berechnet.

Hausanschlussgröße	Entspricht einer Leistung bei Auskühlung von 40K	Pauschalierter Betrag bis 15 Doppelmeter (Trassenmeter) Anschlusslänge auf dem Grundstück	Pauschalierter Betrag bis 15 Doppelmeter (Trassenmeter) Anschlusslänge auf dem Grundstück im Neubau	Zuzüglich je weiterer Doppelmeter (Trassenmeter) Anschlusslänge auf dem Grundstück
Bis 0,625 m <sup>3</sup> /h	Bis 28,65 kW	3.150,00 € (3.748,50 €)	2.525,00 € (3.004,75 €)	86,00 € (102,34 €)
Bis 0,750 m <sup>3</sup> /h	Bis 34,38 kW	3.500,00 € (4.165,00 €)	2.875,00 € (3.421,25 €)	86,00 € (102,34 €)
Bis 0,875 m <sup>3</sup> /h	Bis 40,11 kW	4.000,00 € (4.760,00 €)	3.375,00 € (4.016,25 €)	86,00 € (102,34 €)
Bis 1,125 m <sup>3</sup> /h	Bis 51,57 kW	4.500,00 € (5.355,00 €)	3.875,00 € (4.611,25 €)	86,00 € (102,34 €)
Ab 1,126 m <sup>3</sup> /h	Ab 51,58 kW	5.000,00 € (5.950,00 €)	4.375,00 € (5.206,25 €)	86,00 € (102,34 €)

Wir weisen darauf hin, dass wir gerne ab einer Hausanschlussgröße über 1,500 m<sup>3</sup>/h einen separaten Preis anbieten.

Sofern die Hausanschlussstation von der Stadtwerke Flensburg GmbH geliefert und angeschlossen wird, wird dies gesondert in Rechnung gestellt. Sollten die örtlichen Gegebenheiten nicht den Vorgaben der Stadtwerke Flensburg GmbH entsprechen (z. B. falsch gesetzte Leerrohre), behalten sich die Stadtwerke Flensburg GmbH vor, den dadurch entstehenden Mehraufwand in Rechnung zu stellen.

**2.2** Die vorstehend genannten Preise verstehen sich einschließlich der Kosten für den Tiefbau. Für den in Eigenleistung auf privatem Grund erstellten Tiefbau nach Vorgaben der Stadtwerke Flensburg GmbH werden dem Kunden 10,00 € (11,90 €) pro Meter Rohrleitungslänge gutgeschrieben. Hauseinführungen sind bauseits vorzunehmen. In den Preisen sind keine Kosten für eine eventuelle Ersatzbeschaffung von Bepflanzungen auf den Grundstücken der Kunden enthalten. Diese ist allein Sache der Kunden.

### **2.3 Außergewöhnliche Hausanschlüsse**

Für Hausanschlüsse, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Hausanschlüssen wesentlich abweichen, treten an die Stelle der obengenannten Pauschalbeträge die ermittelten Kosten.

### **2.4 Veränderungen an Hausanschlüssen**

gem. Ziff. 3.2 der »Ergänzenden Bestimmungen«

Der Anschlussnehmer trägt die Kosten für Veränderungen am Hausanschluss, wobei die im Einzelfall entstandenen Kosten in Rechnung gestellt werden. Veränderungen können insbesondere die Verstärkung oder Umlegung des Hausanschlusses sein.

## **3. Inbetriebsetzung von Kundenanlagen**

gem. Ziff. 5 der »Ergänzenden Bestimmungen«

- 3.1** Die Kosten für die Inbetriebsetzung von Kundenanlagen betragen 98,00 € (116,62 €).
- 3.2** Bei vergeblichen Inbetriebsetzungen wird jeweils ein Pauschalbetrag von 65,00 € (77,35 €) berechnet.
- 3.3** Bei Anschlusserhöhung oder -reduzierung wird für Prüfung und Plombierung der Kundenanlage ein Pauschalbetrag von 98,00 € (116,62 €) berechnet.

## **4. Plombenverschlüsse**

gem. §§ 12 und 18 AVBFernwärmeV

Für die Wiederanlegung von widerrechtlich entfernten Plombenverschlüssen -unbeschadet strafrechtlicher Verfolgung und weiterer Ansprüche der Stadtwerke Flensburg GmbH wird ein Pauschalbetrag von 98,00 € (116,62 €) berechnet, bzw. kann in Wiederholungsfällen der tatsächlich entstandene Aufwand in Rechnung gestellt werden.

## **5. Prüfung von Messeinrichtungen**

gem. § 19 AVBFernwärmeV

Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch die Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Die Kosten für den Ein- und Ausbau sowie die Prüfung der Messeinrichtung trägt die Stadtwerke Flensburg GmbH falls die Abweichung die gesetzliche Fehlergrenze überschreitet, andernfalls trägt der Kunde einen Kostenanteil als Pauschalbetrag von 98,00 € (116,62 €), zuzüglich der Gebühr für die Prüfung der Messeinrichtung nach der z.Zt. gültigen Eichkostenverordnung.

## **6. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung**

gem. Ziff. 5.3 der »Ergänzenden Bestimmungen«

- 6.1** Für die Einstellung der Versorgung einer Kundenanlage wird ein Betrag von 117,00 € berechnet.
- 6.2** Für die Wiederaufnahme der Versorgung einer Kundenanlage wird ein Betrag von 117,00 € (139,23 €) berechnet.

- 6.3** Für die Einstellung wie auch für die Wiederaufnahme der Versorgung einer Kundenanlage außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit und an Sonn- und Feiertagen werden zusätzlich zu dem Betrag nach Ziff. 6.1 60,00 € und nach Ziff. 6.2 60,00 € (71,40 €) in Rechnung gestellt.
- 6.4** Weichen die Kosten für die Einstellung und die Wiederaufnahme der Versorgung von den oben genannten pauschalisierten Kosten in erheblicher Weise ab, so werden statt ihrer, soweit sachlich geboten, die im Einzelfall ermittelten Kosten berechnet.

## **7. Mahnung fälliger Rechnungsbeträge**

gem. § 27 Abs. 2 AVBFernwärmeV

- 7.1** Bei Zahlungsverzug des Kunden werden für jede schriftliche Mahnung eines fälligen Rechnungsbetrages 2,00 € berechnet.
- 7.2** Für jede Einziehung eines fälligen Rechnungsbetrages durch einen Beauftragten der Stadtwerke Flensburg GmbH werden zur Abgeltung der Verwaltungskosten und des entstehenden Personal- und Wegeaufwands 78,00 € einschließlich Umsatzsteuer berechnet.

## **8. Umsatzsteuer**

Die in Klammern angegebenen Preise sind Bruttopreise. Die Umsatzsteuer wird mit dem jeweils geltenden Steuersatz [z.Zt. 19%; Stand: Januar 2009] zusätzlich berechnet. Ausgenommen sind die Beträge unter Ziff. 6. für die Einstellung der Versorgung und Beträge unter Ziff. 7.; diese sind umsatzsteuerfrei.

## **9. Zutrittsrecht gem. § 16 AVB FernwärmeV**

- 9.1** Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke Flensburg GmbH den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dem Anschluss- und dem Versorgungsvertrag sowie der AVB FernwärmeV, insbesondere zur Ablesung, erforderlich ist. Dieses Zutrittsrecht wird hiermit ausdrücklich vereinbart.

Bei Verweigerung des Zutrittsrechts liegt eine Zuwiderhandlung gemäß § 33 Abs. 2 AVB FernwärmeV vor.

- 9.2** Wenn es aus den genannten Gründen erforderlich ist, die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Kunde verpflichtet, der Stadtwerke Flensburg GmbH hierzu Möglichkeit zu verschaffen.

## **10. Gültigkeit**

Die Preise dieser Anlage zu den »Ergänzenden Bestimmungen« sind ab 1. Januar 2019 gültig.